

Beitrittsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft bei **videlis** Seniorenreisen e.V. zum nächsten Monatsersten.

Als Beitrag lege ich fest

() den jährlichen Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung von z. Zt. 120 Euro

() einen freiwillig erhöhten Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ Euro.

Titel, Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon mit Vorwahl: _____

Datum, Unterschrift: _____

Beitrittsantrag bitte zurücksenden an

videlis Seniorenreisen e.V.
Bürgermeister-Bohl-Straße 56
86157 Augsburg
Telefon: 0821 / 74 27 76
Fax: 0821 / 74 32 05
Email: info@videlis.de
www.videlis.de

Satzung

des videlis Seniorenreisen e.V.

Stand: 11. April 2021



§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen videlis Seniorenreisen e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Bedürftige und Behinderte im Sinne des § 53 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Seniorenreisen mit psychosozialer Betreuung, die Vermittlung und Gestaltung von Tages-veranstaltungen (wie Ausflügen und Theaterbesuchen) für Senioren und die Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Senioren in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig und im Besitz ihrer vollen geistigen und seelischen Kräfte ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.
- (3) Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruhen lassen.
- (4) Ein neues Mitglied kann Vergünstigungen für Mitglieder in Anspruch nehmen, sobald ein Vorstandsmitglied der Aufnahme zugestimmt hat.
- (5) Mitglieder erhalten Reiseleistungen von videlis zu einem vergünstigten Preis. Die Höhe dieser Vergünstigungen wird bei der Kalkulation für jede Reise separat festgelegt, beträgt jedoch im Regelfall 10 Prozent des Grund-Reisepreises. Andere, auch nicht monetäre Vorteile, können dem Mitglied ebenfalls eingeräumt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Vorteilen ist immer, dass die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Reiseantritts besteht.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt ist mit der Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Im Jahr des Beitritts kann die Kündigung frühestens jedoch zum 31. Dezember des Jahres erfolgen. Ein Wiedereintritt ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Kündigung muss per Brief an die Vereinsadresse erfolgen.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beiträge und Beitragsordnung

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag als Geldbetrag zu leisten.
- (2) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 Euro verpflichten, müssen alle drei Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis schriftlich geben. Bei Rechtsgeschäften, zu denen ein Vorstandsmitglied durch Vorstandsbeschluss ermächtigt wurde, ist das Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so bestimmt der verbliebene Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Die Einladung dafür kann ausnahmsweise auch durch den Geschäftsführer erfolgen.

§ 10 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der Verein handelt durch seinen Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Planung, Organisation und Durchführung der Reisen und Veranstaltungen einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Entscheidungen im Vorstand werden durch einfache Mehrheit gefällt. Sollte ein Vorstandsmitglied bei einer Vorstandssitzung verhindert sein, kann der Vorsitzende bzw. wenn dieser nicht anwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des Abwesenden stimmen. Das abwesende Vorstandsmitglied kann bei der nächsten Vorstandssitzung die für ihn vorgenommene Entscheidung widerrufen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat ein Vetorecht bei Entscheidungen des Vorstandes, die den grundlegenden Interessen des Vereines und seiner Mitglieder widersprechen. Die Entscheidung ist dann bis zu einer einheitlichen Vorstandsentscheidung auszusetzen. Im Streitfall ist die Entscheidung durch die

Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu treffen.

- (5) Vorstand und Geschäftsführung können zur Unterstützung ihrer Arbeit Teams einrichten. Teammitglieder können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder sein. Aufgabenbereiche der Teams sind insbesondere:

1. Betreuung der Reisegäste
 2. Tätigkeit als Reiseleitung
 3. Tätigkeiten im videlis Büro
 4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Messen, auf denen videlis beteiligt ist
- Darüber hinaus können Vorstand und Geschäftsführung fallweise Einzelaufgaben definieren und vergeben.

Vorstand und Geschäftsführung können Teammitgliedern aufgabenbezogene Kompetenzen erteilen. Vorstand und Geschäftsführung sind gegenüber den Teammitgliedern weisungsbefugt. Die Tätigkeit der Teammitglieder erfolgt ehrenamtlich. Auslagen der Teammitglieder werden im vereinbarten Umfang vom Verein erstattet. Teammitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Auslagen ordentlich belegt werden.

Da die Teammitglieder nicht über den Verein unfallversichert sind, wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung, die die Risiken einer ehrenamtlichen Tätigkeit abdeckt, dringend empfohlen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich schriftlich per Brief oder mit Einwilligung des Mitglieds auf elektronischem Weg vom Vorstand oder von 25 % der Mitglieder einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt drei Wochen. Die Beschlüsse der Mitglieder bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Genehmigung der Jahresabrechnung, Wahl, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorstand oder die Geschäftsführung zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann ein Gast durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Mitglieder, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch das entsprechende Merkzeichen im amtlichen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist, können sich durch eine Person zur Mitgliederversammlung begleiten lassen. Begleitpersonen haben, sofern sie nicht selbst ordentliches Mitglied sind, weder Rede- noch Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss an einem Ort stattfinden, der barrierefrei erreichbar ist.

§ 11a Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die in der Inventarliste geführten Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden im Zuge einer Vereins-auflösung versteigert, hierbei steht zunächst dem Vorstand und dann den Mitgliedern ein Vorkaufsrecht zum Buchwert zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freiwilligen-Zentrum Augsburg e.V. (Steuernummer 103 108 32 001), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Adresse

videlis Seniorenreisen e.V.
Bürgermeister-Bohl-Straße 56
86157 Augsburg

Vereinsregister Augsburg VR 202501

Vorstand

Martin Miecznik (Vors.)
Ilse Kähler
Monika Engelhardt

Beitragsordnung

des videlis Seniorenreisen e.V.

Stand: 5. Oktober 2020



§ 1 Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Vorstandmitglieder sind in den Monaten, in denen sie ein Vorstandsamt bekleiden, von den Beitragspflichten befreit.

§ 2 Höhe des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro im Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festlegen. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 60 Euro im Kalenderjahr.

§ 3 Zahlung des Beitrages

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt unaufgefordert durch das Mitglied durch Überweisung auf das Konto von videlis Seniorenreisen e.V..

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das erste Kalenderjahr einer Mitgliedschaft ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitgliedsbestätigung fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das zweite und jedes weitere Kalenderjahr einer Mitgliedschaft ist bis zum 15. Februar dieses Kalenderjahres fällig.

§ 5 Zahlungsverzug

- (1) Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag im Zahlungsverzug befindet, wird an die Zahlung erinnert. Ihm wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt.
- (2) Wenn in der Frist nach § 5 (1) keine vollständige Zahlung erfolgt, wird der noch ausstehende Betrag mittels Brief zur Zahlung innerhalb von weiteren 14 Tagen angemahnt. Für die zusätzlichen Aufwendungen werden dem Mitglied Mahnkosten in Höhe von 5 Euro berechnet.
- (3) Wenn auch nach der ersten Mahnung keine fristgemäße und vollständige Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Mahnkosten erfolgt, wird der ausstehende Betrag mittels eingeschriebenem Brief zur Zahlung innerhalb von weiteren 14 Tagen erneut angemahnt. In dieser zweiten Mahnung wird dem Mitglied die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Fall der nicht vollständigen Zahlung innerhalb der gesetzten Frist angekündigt. Für die zusätzlichen Aufwendungen werden dem Mitglied weitere Mahnkosten in Höhe 10 Euro berechnet.

(4) Sofern auch die Frist nach § 5 (3) ohne vollständige Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Mahngebühren verstreicht, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

§ 6 Erstattung von Beiträgen

- (1) Mitgliedern, die ordnungsgemäß ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, können auf Antrag die anteiligen Beiträge zurückerstattet werden.
- (2) Vorstandsmitgliedern, die nach § 1 (3) von den Beitragspflichten befreit sind, können auf Antrag die anteiligen Beiträge zurückerstattet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Ablauf des 5. Oktober 2019 in Kraft.

§ 7a Übergangsregelung

Der Beitrag von Mitgliedern, die am 5. Oktober 2019 ordentliches Mitglied sind, bleibt bis zum 31. Dezember 2019 unverändert.

Adresse

videlis Seniorenreisen e.V.
Bürgermeister-Bohl-Straße 56
86157 Augsburg

Vereinsregister Augsburg VR 202501

Vorstand

Martin Miecznik (Vors.)
Ilse Kähler
Monika Engelhardt

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE22 4306 0967 1202 2741 00
BIC GENODEM1GLS